

# Der neue § 36k EEG 2021 – Handlungsmöglichkeiten für die Kommune

SAENA

Online-Veranstaltung „Kommunale Teilhabe an Windenergieprojekten - § 36k EEG 2021“

30.4.2021

**prometheus** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

[www.prometheus-recht.de](http://www.prometheus-recht.de)

## Kanzlei

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.



Wir arbeiten bereits seit über 10 Jahren als eingespieltes und aufeinander abgestimmtes Team erfolgreich zusammen. Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts, des Immobilienrechts sowie des Erb- und Familienrechts ermöglicht.

## Referentin

Frau Böhlmann-Balan ist spezialisiert auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht. Sie berät insbesondere mittelständische Unternehmen. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Erneuerbare-Energien-Projekte (Grundstücks-, Kauf-, Werk-, GU-/GÜ-Verträge, Gesellschaftsverträge, Projektübertragung, Bürgerbeteiligung etc.).

Des Weiteren fallen miet- und WEG-rechtliche Aspekte bei Wärme- und Energieversorgungskonzepten in Gebäuden, E-Mobilität in WEG- und Mietimmobilien, weiteres WEG- und Mietrecht sowie Gesellschaftsrecht, Erb- und Familienrecht für Mittelständler in ihren Zuständigkeitsbereich.



[boehlmann-balan@prometheus-recht.de](mailto:boehlmann-balan@prometheus-recht.de)

# Agenda

- I. Zuwendung gem. § 36k EEG 2021
- II. Kommunale Beteiligungsmöglichkeiten an Windprojekten

I.  
Zuwendung gem. § 36k EEG 2021

**Beihilferechtliche Genehmigung des EEG 2021 durch die EU-Kommission liegt vor!**

## Gültiger Gesetzestext (in Kraft seit 1.1.2021):

### § 36 k Finanzielle Beteiligung von Kommunen

- (1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
- (2) Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.
- (3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

## Referentenentwurf BMWi Sept. 2020:

### § 36k

#### Finanzielle Beteiligung der Kommunen und Bürgerstromtarife

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, müssen der Gemeinde, in der sich der Standort ihrer Anlage befindet (Standortgemeinde), für die Dauer der Förderung einen Vertrag nach Absatz 2 anbieten. Das Angebot an die Gemeinde muss der Betreiber dem Netzbetreiber spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage nachweisen.

(2) In dem Vertrag muss sich der Anlagenbetreiber verpflichten, an die Standortgemeinde durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 zu zahlen. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Zahlung an die Gemeinde muss jährlich für die Strommengen des vergangenen Kalenderjahres zum 1. Februar erfolgen. Die Zahlung muss dem Netzbetreiber im Zuge der Mitteilung nach § 71 Nummer 1 in dem auf die Zahlung nachfolgenden Kalenderjahr nachgewiesen werden.

(3) Wenn und solange der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter je Windenergieanlage mit mindestens 80 Einwohnern der Standortgemeinde einen Stromliefervertrag mit einem Bürgerstromtarif nach § 42b des Energiewirtschaftsgesetzes abgeschlossen hat, verringert sich der nach Absatz 2 zu leistende Betrag auf 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Sofern der Betreiber mindestens einen, aber weniger als 80 Verträge abgeschlossen hat, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der zu leistende Betrag um die Anzahl der weniger als 80 geschlossenen Verträge multipliziert mit 100 Euro erhöht. Für die Berechnungen nach diesem Absatz ist die Zahl der Verträge maßgeblich, die in dem der Zahlung vorangegangenen Kalenderjahr mindestens sieben Monate Bestand hatten; für das Inbetriebnahmejahr sind die Verträge maßgeblich, die am 31. Dezember des Inbetriebnahmejahres wirksam sind.“

## Ziele des Gesetzgebers:

### 1. Steigerung der Akzeptierbarkeit und Teilhabe der betroffenen Gemeinden an der Wertschöpfung

### 2. Zuwendung bleibt bei der Gemeinde

Gesetzentwurf der Bundesregierung dazu:

„Die Einkünfte aus den Zahlungen sind nicht-steuerliche Einnahmen und als solche in den kommunalen Haushalten zu verbuchen.“ → keine Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich

Empfehlung, Verträge zu veröffentlichen und Mittelverwendung öffentlich zu machen (Transparenz, Akzeptanz)

### 3. Rechtsklarheit für Projektierer und Gemeinden

insbesondere: Vermeidung der Problemkreise Strafbarkeit / Koppelungsverbot

### 4. „Wirtschaftliche Neutralität“ für WEA-Betreiber

durch Wälzung der Zuwendung über EEG-Umlage

#### § 36 k Finanzielle Beteiligung von Kommunen

- (1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch **einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung** von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
- (2) **Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1** bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie **gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.**
- (3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

## Grundlegende Anwendungshinweise:

1. Es handelt sich um eine **einseitige Zuwendung des Betreibers ohne Gegenleistung der Gemeinde.**
1. Die Zuwendung ist eine **freiwillige finanzielle Leistung des Betreibers, auf die kein gesetzlicher Anspruch der Gemeinde besteht** (ein Anspruch der Gemeinde wird nur durch Vertrag begründet).
  - jegliches Inaussichtstellen, Versprechen durch den Projektierer in direkter oder indirekter Erwartung/Hoffnung auf eine Gegenleistung der Gemeinde ist rechtlich problematisch
  - jegliches direkte oder indirekte Fordern / Erwarten der Gemeinde ist rechtlich problematisch
  - jegliche Verhandlung / Vereinbarung im Zusammenhang mit einer Gegenleistung der Gemeinde ist problematisch

#### § 36 k Finanzielle Beteiligung von Kommunen

- (1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch **einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung** von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
- (2) **Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1** bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie **gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.**
- (3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

## Problemkreis Straffreiheit/Strafbarkeit:

### **Strafbarkeit entfällt nicht, wenn die Zuwendung gegen direkte oder indirekte Gegenleistung angeboten oder vereinbart wird**

- **§§ 331-334 StGB Vorteilsnahme, Bestechlichkeit und Vorteilsgewährung bei Amtsträgern**  
Voraussetzungen der Normen: Anbieten/Versprechen/Gewähren bzw. Fordern/Sichversprechenlassen/Annehmen eines Vorteils, auf den der Empfänger keinen Anspruch hat; inhaltliche Verknüpfung zwischen Vorteilszuwendung und Dienstaussübung des Amtsträgers

Tatbestand ist relativ rasch erfüllt: „daher genügt es, wenn der Wille des Vorteilsgebers auf ein generelles Wohlwollen bezogen auf künftige Fachentscheidungen gerichtet ist, das bei Gelegenheit aktiviert werden kann“ (BGH Urt. v. 14.10.2008, 1 StR 260/08)

#### § 36 k Finanzielle Beteiligung von Kommunen

- (1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch **einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung** von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
- (2) **Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1** bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie **gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.**
- (3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

## Problembereich Koppelungsverbot:

### § 56 VwVfG Austauschvertrag

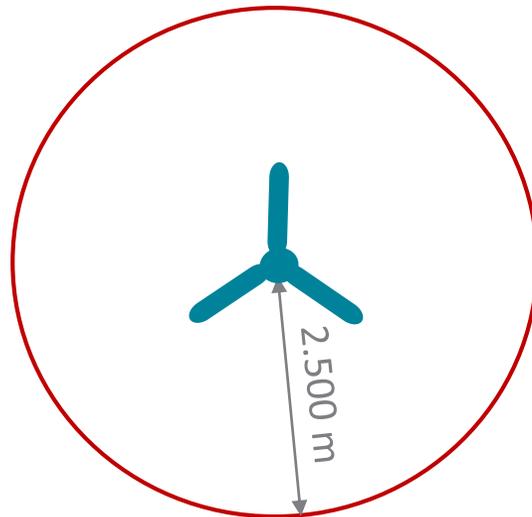
- (1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. **Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.**

### § 11 BauGB Städtebaulicher Vertrag

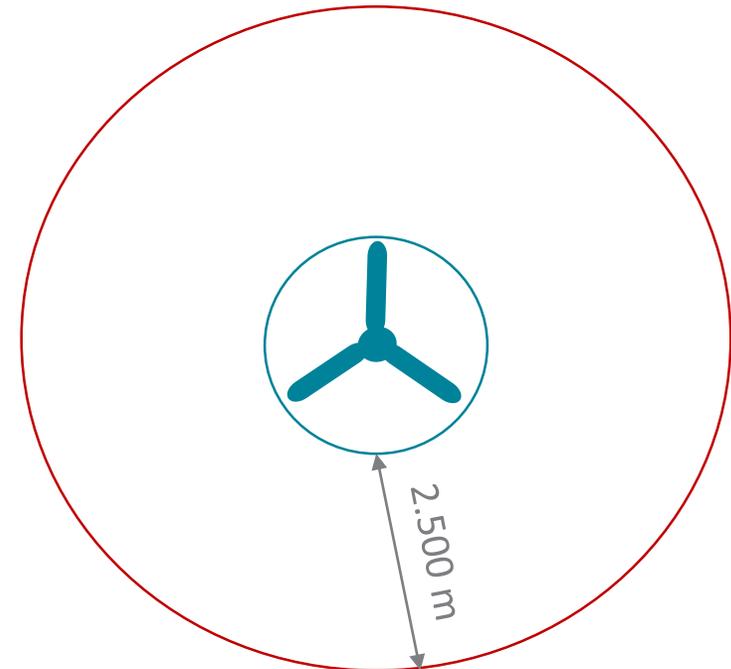
- (2) **Die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein.**

## Anwendungsbereich 2.500-m-Radius – wo beginnt er?

„Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet.“



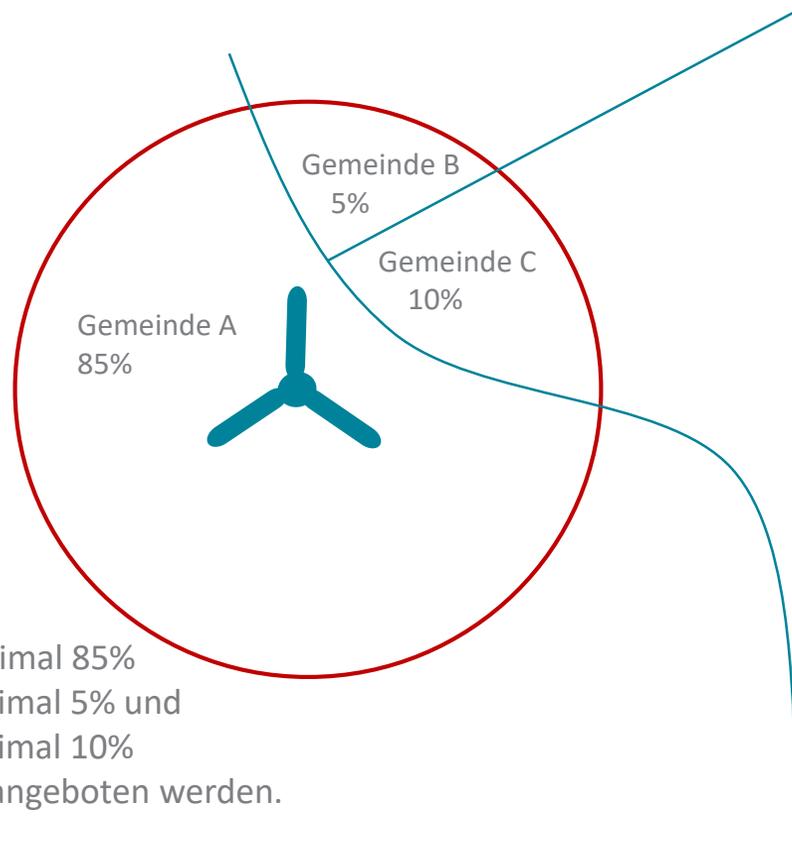
oder



Es soll wohl in diesem Sinne gemeint sein.

# Mehrere Gemeinden im 2.500-m-Radius

„Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.“

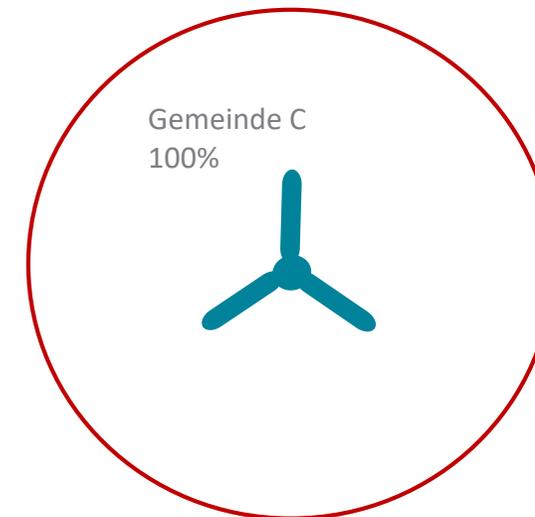


Für diese WEA dürfen

- der Gemeinde A dürfen maximal 85%
  - der Gemeinde B dürfen maximal 5% und
  - der Gemeinde C dürfen maximal 10%
- von 0,2 Cent/kWh des Ertrages angeboten werden.

## Zum Vergleich:

Für diese WEA dürfen der Gemeinde C maximal 0,2 Cent/kWh des Ertrages angeboten werden.



- (1) **Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten**, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
- (2) **Vereinbarungen** über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und **dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden**. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.
- (3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

## Wann können / dürfen Angebote unterbreitet und Vereinbarungen abgeschlossen werden?

- nach Zuschlagserteilung („Grundfall“, § 36k Abs. 1)
- vor Zuschlagserteilung, sogar vor Genehmigungserteilung, § 36k Abs. 2
  - diese Ergänzung ist „auf den letzten Drücker“ ins Gesetz aufgenommen worden (gem. Beschluss des Wirtschaftsausschusses des Bundestages (9. Ausschuss) vom 15.12.2020

„Potentiellen Anlagenbetreibern wird **bereits zu einem frühen Stadium** die Möglichkeit eröffnet, den Gemeinden, die von einem geplanten Windparkprojekt betroffen sind, den Abschluss eines Vertrages anzubieten. **Dadurch erhalten die Gemeinden bereits frühzeitig und rechtsverbindlich einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung der Beträge, sobald die Anlage in Betrieb genommen wird.** Verträge, die vor der Gebotsabgabe abgeschlossen werden, können z.B. unter die aufschiebende Bedingung der Zuschlagserteilung gestellt werden.“

#### § 36 k Finanzielle Beteiligung von Kommunen

- (1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch **einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung** von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
- (2) **Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform** und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.
- (3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

## Rechtsnatur des Angebots / der Vereinbarung?

Am naheliegendsten: Schenkungsversprechen/Schenkungsvertrag nach § 516 Abs. 1 BGB

*„Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.“*

### Schlussfolgerungen:

- notarielle Beurkundung des Angebotes / der Vereinbarung wäre der rechtssicherste Weg
- aber: ggfs. Absicht des Gesetzgebers, dass Schriftform genügen soll?

#### § 36 k Finanzielle Beteiligung von Kommunen

- (1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, **Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2** anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
- (2) Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.
- (3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

## Wesentlicher Inhalt der Angebote / Vereinbarungen

- einseitige Verpflichtung zur Zahlung an Gemeinde(n), max. insgesamt 0,2 Cent/kWh für tatsächlich eingespeiste bzw. fiktive Strommenge
- Zahlung unter aufschiebende Bedingung der Inbetriebnahme der WEA stellen
- Befristung auf EEG-Förderdauer
- Vorfristige Kündbarkeit? Auflagen zur Verwendung?

... **Frage am Rande:** Ist eine Vereinbarung überhaupt erforderlich? Oder genügt schon ein Angebot, um unter § 36 k zu fallen? Wohl ja, welchen Sinn hat ansonsten § 36k Abs. 2 S. 2:

„Satz 2 ist auch **für Angebote** zum Abschluss einer solchen Vereinbarung **und für die darauf beruhenden Zuwendungen** anzuwenden.“



## ARBEITSKREIS MUSTERVERTRAG ZU § 36K EEG 2021

22.03.2021 **FA Wind gründete Arbeitskreis zur Erarbeitung eines Mustervertrags zur Umsetzung der finanziellen Teilhabe von Kommunen.**

Im Januar rief die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) einen Arbeitskreis aus den drei kommunalen Spitzenverbänden (DStGB, DLT und DST) sowie Verbänden der Energiewirtschaft (VKU, BDEW, BWE und WWV) ins Leben. Gemeinsam mit dem Arbeitskreis und unter rechtlicher Beratung einer Kanzlei wird ein Mustervertrag zur Umsetzung des neuen § 36k EEG 2021 entwickelt. Im Rahmen des Arbeitskreises fungiert die FA Wind als Plattform, um alle Verbände an einen Tisch zu bringen – gleichzeitig ist sie Moderatorin und Organisatorin des Arbeitskreises sowie später Herausgeberin des Mustervertrags.

Ziel der Initiative ist es, einen möglichst breit getragenen Mustervertrag zu veröffentlichen, der sich als Standard durchsetzen kann. Damit könnte Wettbewerbsneutralität ermöglicht und darüber auch Vorwürfe unlauterer Absprachen entkräftet werden. Zudem soll der Mustervertrag verschiedene Rechtsfragen klären und zentrale Zielsetzungen des Vertrags inhaltlich rechtssicher umsetzen. Dabei steht immer der Normzweck des § 36k im Mittelpunkt: Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden soll dazu beitragen, die Akzeptanz der Windenergieanlagen vor Ort zu verbessern.



Angestrebt wird eine Veröffentlichung des Mustervertrags im zweiten Quartal 2021.

### **Ansprechpartner:**

- Kathrina Baur, T +49 30 64 494 60-68, [baur\[at\]fa-wind.de](mailto:baur[at]fa-wind.de)
- Frank Sondershaus, T +49 30 64 494 60- 65, [sondershaus\[at\]fa-wind.de](mailto:sondershaus[at]fa-wind.de)

Quelle: [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

# Verwendung der Einnahmen aus der Zuwendung nach § 36k EEG 2021

## Gesetzentwurf der Bundesregierung:

- Die Einkünfte aus den Zahlungen sind nicht-steuerliche Einnahmen und als solche in den kommunalen Haushalten zu verbuchen.“ → keine Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich
- Empfehlung, Verträge zu veröffentlichen und Mittelverwendung öffentlich zu machen

## Verwendung:

- zu berücksichtigen sind die allg. Haushaltsgrundsätze (Gesamtdeckung, Vorrangigkeit der Pflichtaufgabenerfüllung, Sparsamkeit etc.)
- das Geld sollte vor allem dort sichtbar „ankommen“, wo auch die Einwirkungen der Windenergieanlagen „ankommen“
- Verwendungsbeispiele:
  - Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED / PV-Strom
  - Einsatz erneuerbarer Energien (PV-Anlage / Solarthermieanlage / Wärmepumpe / BHKW in Kita/Schule)
  - Aufwertung des Stadtbildes (Pflanzungen)
  - Aufwertung der Lebensqualität (Spielplätze, Fahrradwege, Sportplatz)
  - Aufwertung kommunaler Einrichtungen (Sanierungen, Stromsparmaßnahmen)

## II.

# Möglichkeiten kommunaler Beteiligung an Windenergieprojekten

- **Betrieb der WEA** durch die Kommune bzw. kommunales Versorgungsunternehmen
- **gesellschaftsrechtliche Beteiligung** der Kommune oder eines kommunalen Versorgungsunternehmens an der Windpark-Betreibergesellschaft (BEG: § 36g EEG 2021)
- Änderungen der SächsGemO seit 23.5.2019, insbesondere in § 97:

(1) Die Betätigung von kommunalen Unternehmen der Bereiche der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie Telekommunikation (kommunale Versorgungsunternehmen) dient auch außerhalb des Gemeindegebiets in diesen Bereichen einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(3) Auf die Errichtung von, die Beteiligung an, die Übernahme von und die Unterhaltung von Unternehmen aus den Bereichen der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie Telekommunikation durch bestehende kommunale Versorgungsunternehmen (mittelbare Beteiligung) finden die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 98, 99 und 101 keine Anwendung.



- Aufhebung des Ortsbezuges (Wirkungskreis und Bedarf) für kommunale Versorgungsunternehmen
- Erleichterungen für mittelbare Beteiligung von Gemeinden an Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgungsunternehmen (Errichtung von und Beteiligung an Versorgungsunternehmen durch kommunale Versorgungsunternehmen)

## Beispiele

### ▪ Leipzig bzw. Stadtwerke Leipzig

#### Frischer Wind für Leipzig

Windenergie ist ein wesentlicher Motor der **Energiewende in Deutschland**. Für uns ein Grund in diese Form der Energiegewinnung zu investieren. Und das machen wir. Regionalität ist uns dabei besonders wichtig.

Seit 2010 sind wir an einem **Windpark in Obhausen** beteiligt und seit 2012 erzeugen wir Windenergie mit zwei **Anlagen im sächsischen Mügeln**. Mit unserer 70-prozentigen Beteiligung an einem **Windpark in der Nähe von Gotha**, haben wir unser Erzeugerportfolio 2017 weiter ausgebaut. Und auch in nächsten Jahren werden wir weiter in rentable Erzeugeranlagen investieren.

#### Bestehende Windparks im Überblick

Beteiligungen	Unsere Beteiligung (Gesamtleistung)
Windpark Esperstedt/Obhausen	13 Megawatt (40 Megawatt)
Windpark bei Sorzig-Ablaß	4,6 Megawatt
Windpark bei Gotha	7 Megawatt (10 Megawatt)

Quelle: [www.l.de/stadtwerke](http://www.l.de/stadtwerke)

### ▪ Jöhstadt

- 1994 Gründung einer GmbH, Beteiligung Stadt Jöhstadt: 51%, Privatpersonen (zumeist aus dem Gemeindegebiet) 49%, Errichtung von 18 WEA (nicht alle Anlagen gehören der GmbH)
- Vom Bau der WEA bis 2009 wurden Einnahmen von EUR 500.000,00 erwirtschaftet. „Dank dieser Einnahmen ist die Gemeinde in der Lage, die städtische soziale und gesellschaftliche Infrastruktur zu erhalten. So wurde in die Schule, die Feuerwehren, Kitas und die Freibäder investiert.“ Quelle: Jan Schubert, „Windenergie für Kommunen und Bürgerschaft“, Hrsg. VEE Sachsen e.V. und Die Grünen im Sächsischen Landtag, 2013
- Rückbau der WEA Anfang 2021

# Möglichkeiten kommunaler Beteiligung an Windenergieprojekten

- Vereinbarung zur Erhöhung des **Gewerbesteueranteils** für die Projektstandortgemeinde

**Hinweis: Bundestag hat am 22.4.2021 die Änderung des Gewerbesteuergesetzes verabschiedet, dadurch Änderung § 29 GewStG – Zerlegungsmaßstab Gewerbesteuermessbetrag künftig 90:10 (bisher 70:30)**

- entgeltliche **Zurverfügungstellung der erforderlichen Grundstücke** im Gemeindeeigentum (Standorte, Abstandsflächen, Wege, Kabel, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc.)
- „**Kommunalbeteiligung durch Bürgerbeteiligung**“: Poolvertragsmodelle, Anrainerentschädigungen, gesellschaftsrechtliche oder finanzielle Beteiligung von Bürgern / Bürgerenergiegesellschaften an der Betreibergesellschaft, Bürgerstromtarife, Bürgersparen, Bürgerstiftungen, Schaffung touristischer Attraktionen (Windpark als touristisches Erlebnis)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**prometheus** Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: [kontakt@prometheus-recht.de](mailto:kontakt@prometheus-recht.de)

[www.prometheus-recht.de](http://www.prometheus-recht.de)